

Nr.: 252/2025

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	29.09.2025
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Hoehler, Ulrich	
■ Telefon	07621 410-3000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.10.2025

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderungskosten 2023/2024; Antrag der Gemeinde Hög-Ehrsberg und der Stadt Zell im Wiesental

Beschlussvorschlag

Auf die Rückerstattung von der Stadt Zell erhaltener Zuschüsse nach der Satzung über die Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 wird in Höhe eines Anteils von 46.400 € (von insg. 96.664,18 €) verzichtet.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	21.40	Schülerbeförderung
Produkt(e)	21.40.01	Schülerbeförderung

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Der Landkreis sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler die geeignete Schule erreichen können.

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	-46.400 €	2025	

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2024	2025	2026	2027	ab 2028
Bedarf	Erträge			(172.955)			
	Personalaufwand			-46.400			
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge			80.000			
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2024	2025	2026	2027	ab 2028
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Teilverzicht auf Forderungen, die eigentlich im Jahresabschluss 2024 gebucht worden sind.

Begründung

■ Sachverhalt

Auf der Grundlage der Satzung über die Schülerbeförderung gelten bestimmte Höchstbeträge für die Erstattung notwendiger Beförderungsleistungen je Schüler/in und Schuljahr. Im Verhältnis zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden als Schulträger handelt es sich um Zuschüsse zu dem von diesen organisierten Schülerverkehr mit Bussen bzw. Taxen.

Bei den Höchstbeträgen handelt sich gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung um:

- (keine) für Kinder in Schulkindergärten
- 3.250 € für Kinder in Grundschulförderklassen
- 1.400 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler

Die Anhebung des Höchstbetrags für Regelschülerinnen und -schüler von zuvor 1.250 € auf 1.400 €/Jahr wurde zuletzt durch Satzungsänderungsbeschluss des Kreistags vom 22.11.2023 vorgenommen (vgl. Vorlage Nr. 162/2023/1).

Gemäß § 24 der Satzung steht dem Landkreis ein Rückforderungsanspruch zu, sofern die Höchstbeträge überschritten werden. Dies stellt sich stets im Rahmen der nachlaufenden Abrechnung heraus, da die Beförderungskosten zunächst vom Landkreis pauschal übernommen werden. Überzahlte Beträge werden schließlich von den Schulträgern zurückgefordert.

Zuletzt hat die Verwaltung das Schuljahr 2023/2024 abgerechnet. Die betroffenen Städte und Gemeinden als Schulträger wurden Ende 2024 über die Rückforderungsansprüche des Landkreises unterrichtet.

Für die Regelschüler/innen bzw. die Regelschulen ergab sich folgendes Gesamtbild:

Stadt/Gemeinde	Kosten/Schüler	Höchstbetrag-Überschreitung/Schüler	Rückforderung
Kleines Wiesental	1.644,47 €	244,47 €	9.534,29 €
Malsburg-Marzell	2.457,30 €	1.057,30 €	14.802,26 €
Schönau i. Schw.	1.626,81 €	226,81 €	31.526,07 €
Schopfheim	2.288,13 €	888,13 €	20.428,16 €
Zell i. W.	2.233,31 €	833,31 €	96.664,18 €
		Summe	172.954,96 €

Die Schulträger-Gemeinden haben teilweise Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, um den finanziellen Aufwand zu teilen. Dies gilt beispielsweise für die Stadt Zell im Wiesental und die Gemeinde Hög-Ehrsberg, mit der die Stadt Zell auch eine Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft unterhält.

Nunmehr haben sich die Stadt Zell und die Gemeinde Hög-Ehrsberg mit einem Gespräch und einem Schreiben (vgl. Anlage) an die Hausspitze gewandt, um eine Entlastung von der aus ihrer Perspektive überproportionalen Belastung zu erlangen. In dem Schreiben wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag in der Schülerbeförderungssatzung auf mindestens 1.800 € pro Regelschüler/in pro Jahr anzuheben. Auf das Schuljahr 2023/2024 bezogen würde dies eine Entlastung i.H.v. $400 \text{ €} \times 116 \text{ Schüler/innen} = 46.400 \text{ €}$ ergeben. Der Rückforderungsbetrag des Landkreises reduzierte sich von 96.664,18 € auf 50.264,18 €.

Die Verwaltung schlägt vor, **anstelle einer erneuten Änderung der Satzung, die konkret für das Schuljahr 2023/2024 geändert worden war, eine Einzelfallentscheidung zugunsten der antragstellenden Gemeinden zu treffen.**

Für einen solchen Forderungs(teil)verzicht ist gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. g) der Umweltausschuss zuständig.

Finanzielle Rahmendaten:

Im Haushaltsjahr 2024 wurden für die Schülerbeförderung insgesamt 6.078.284 € aufgewendet, davon 2.048.477 € im Bereich der kreiseigenen Schulen und 4.029.807 € für die Schulen anderer Träger. Die tatsächlichen Aufwendungen bewegten sich unter dem damaligen Planansatz (6.958.200 €). Der Minderbedarf von 23% beruhte im Wesentlichen auf Einmaleffekten sowie darauf, dass wesentlich geringere Preissteigerungen am Markt zustande kamen, als vorab erwartbar war.

Dagegen ergab sich für Zell im Wiesental (mit Hög-Ehrsberg) aus den für das Schuljahr 2023/2024 geltenden Verkehrsverträgen ein deutlicher Sprung nach oben auf (nach Bereinigung) 259.064,18 € für 116 Schülerinnen und Schüler.

Der (Teil-)Verzicht auf satzungsgemäße Forderungen geht zulasten des laufenden Haushalts des Landkreises. Hier gilt folgende Prognose: Der Planansatz für die Schülerbeförderungsaufwand beläuft sich auf 7.273.700 €; vorbehaltlich wesentlicher Änderungen aufgrund des neuen Schuljahrs ab September steht beim Abschluss an dieser Position eine Punktlandung in Aussicht. Das im Gesamthaushalt eingeplante Defizit beläuft sich auf -6,23 Mio. €.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

- Anlagen
 - Schreiben vom 26.09.2025